



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: G127-0003-S#106

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost

Datum: 29.9.2021

Pressemitteilung

Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts in dem einstweiligen Verfügungsverfahren eines St. Ingberter Bauunternehmens und seiner Muttergesellschaft gegen den Geschäftsführer der städtischen Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung (GIU) über äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche

Verfahren: 5 U 98/20 des Saarländischen Oberlandesgerichts
16 O 155/20 des Landgerichts Saarbrücken

Die Parteien - die Verfügungsklägerin zu 1 ist ein St. Ingberter Bauunternehmen, die Verfügungsklägerin zu 2 ist ihre Muttergesellschaft, der Verfügungsbeklagte war Geschäftsführer der städtischen Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung (GIU) und Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken als Bauherrin bei dem „Stadion Ludwigspark“ - haben im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens um äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche gestritten.

Das Landgericht Saarbrücken hatte mit Urteil vom 30.11.2020 dem Verfügungsbeklagten untersagt, öffentlich zu behaupten, dass es bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Ludwigsparkstadion“ um Fälle der Korruption sowie um Minderbezahlung der von der Verfügungsklägerin zu 1 eingesetzten Mitarbeiter gehe. Den weitergehenden Verfügungsantrag, der insbesondere Äußerungen zur Abrechnung von Leistungen, Äußerungen zur vermeintlichen Mangelhaftigkeit der ausgeführten Arbeiten und Äußerungen im Ermittlungsverfahren betrifft, hatte das Landgericht zurückgewiesen.

Auf die von dem Verfügungsbeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts mit heute verkündetem Urteil (Az.: 5 U 98/20) die erstinstanzliche Entscheidung insoweit bestätigt, als es dem Verfügungsbeklagten untersagt bleibt, öffentlich zu behaupten, dass es bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Ludwigsparkstadion“ um Fälle der Korruption gehe. Der Senat hält es – mit dem Landgericht – für überwiegend wahrscheinlich und damit seitens der Verfügungsklägerinnen glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte diese Äußerung gegenüber Dritten getätigt und dadurch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerinnen verletzt hat. Dafür spricht aus Sicht des Senats maßgeblich, dass mehrere öffentliche Medien unabhängig voneinander und aus unterschiedlichem Anlass über die beanstandete Äußerung des Verfügungsbeklagten berichtet haben. Eine solche Tatsachenbehauptung, die nicht erweislich wahr ist, müssen die Verfügungsklägerinnen nach der Beurteilung des Senats nicht hinnehmen.

Demgegenüber hatte das Rechtsmittel des Verfügungsbeklagten insoweit Erfolg, als ihm vom Landgericht zudem untersagt worden war, öffentlich zu behaupten, dass es bei den nämlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken auch um Minderbezahlung der von der Verfügungsklägerin zu 1 eingesetzten Mitarbeiter gehe. Der 5. Zivilsenat erachtet diese weitere, von den Verfügungsklägerinnen beanstandete Äußerung als nicht ausreichend glaubhaft gemacht; die Verfügungsklägerinnen könnten sich insoweit insbesondere nicht auf einzelne Presseveröffentlichungen berufen, die dem Verfügungsbeklagten eine solche Äußerung möglicherweise in den Mund legen.

Soweit auch die Verfügungsklägerinnen Berufung gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt und sie in zweiter Instanz darauf angetragen haben, dem Verfügungsbeklagten ferner zu untersagen, öffentlich zu behaupten, die Leistungen der Klägerseite seien mangelhaft und sie habe Leistungen abgerechnet, die fehlerhaft oder gar nicht erbracht worden seien, hat der 5. Zivilsenat dieses Rechtsmittel insgesamt als unbegründet erachtet. Der Senat ist – mit dem Landgericht – davon ausgegangen, dass es sich bei den in Rede stehenden Äußerungen um Meinungsäußerungen des Verfügungsbeklagten handelt, die der Verfügungsbeklagte in dem öffentlich geführten Streit über die Berechtigung der Schlussrechnung der Verfügungsklägerin zu 1 abgegeben hat und die insoweit erkennbar lediglich als Rechtsstandpunkt des Verfügungsbeklagten einzuordnen waren. Nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen - insbesondere vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an Information über die Geschehnisse am Projekt Ludwigspark - hat der 5. Zivilsenat

diese Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen eingestuft, auf deren Unterlassung die Verfügungsklägerinnen keinen Anspruch haben.

gez. Dr. Trost

Richterin am Oberlandesgericht